

**Vereinbarung
über die Höhe des Ausbildungszuschlags
für das Jahr 2020
nach § 17 a Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 KHG
in Verbindung mit der Vereinbarung vom 30. Dezember 2005
zu § 17 a Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 KHG
i. d. F. der Nachträge
Nr. 1 vom 5. Dezember 2006 und Nr. 2 vom 4. Dezember 2008**

Die **Bayerische Krankenhausgesellschaft e. V.**,
Radlsteg 1, 80331 München,

und

die **AOK Bayern - Die Gesundheitskasse***,
Carl-Wery-Straße 28, 81739 München,

der **BKK Landesverband Bayern**,
Züricher Straße 25, 81476 München,

die **IKK classic,***
Tannenstraße 4 b, 01099 Dresden,

die **KNAPPSCHAFT – Regionaldirektion München***,
Putzbrunner Straße 73, 81739 München,

die **Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)**,
Postfach 101320, 34013 Kassel

die **nachfolgend genannten Ersatzkassen**

Techniker Krankenkasse (TK)

BARMER

DAK-Gesundheit

Kaufmännische Krankenkasse - KKH

Handelskrankenkasse (hkk)

HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),

vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Bayern,
Arnulfstraße 201 a, 80634 München,

der **Verband der privaten Krankenversicherung e. V.**,
Landesausschuss Bayern
Maximilianstraße 53, 81537 München,

- im Folgenden Parteien dieser Vereinbarung genannt
schließen die nachstehende Vereinbarung:

* In Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesverbandes

Gemäß Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 19.03.2020, Az. G24-K9000-2020/125 Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Corona-Pandemie, Verschiebung elektiver Eingriffe und geplanter Behandlungen galt folgendes:

Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan des Freistaats Bayern aufgenommen sind, Universitätsklinika und Krankenhäuser mit Versorgungsvertrag nach § 109 SGB V, Einrichtungen der Vorsorge und Rehabilitation der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung und solche mit Versorgungsvertrag nach § 111 und § 111 a SGB V sowie Privatkliniken mit Zulassung nach § 30 der Gewerbeordnung (GewO) haben, soweit medizinisch vertretbar, bis auf Weiteres alle planbaren Behandlungen zurückzustellen oder zu unterbrechen, um möglichst umfangreiche Kapazitäten für die Versorgung von COVID-19 Patienten freizumachen.

Damit verbunden war ein zu beobachtender Fallzahlrückgang in den Krankenhäusern. In der Vereinbarung über den Ausbildungszuschlag nach § 17a Abs. 5 KHG für das Jahr 2020 wurde der Ausbildungszuschlag auf der Grundlage der Ist-Fallzahlen 2019 kalkuliert. Vor diesem Hintergrund trafen die Vertragsparteien auf Landesebene Regelungen zur Sicherung der Handlungsfähigkeit des Ausbildungsfonds, ohne dass die Krankenhäuser hierdurch eine zusätzliche Belastung der Liquidität erfuhren.

Gemäß der Vereinbarung vom 08.04.2020 vereinbarten die Vertragsparteien auf Landesebene im Juli 2020 die Fallzahlentwicklung und deren Ermittlung in den Krankenhäusern zu bewerten und den abzurechnenden Ausbildungszuschlag anzupassen. Die Vertragsparteien auf Landesebene vereinbarten demnach folgende Regelung:

§ 1

Summe des Ausgleichsfonds

Die für den Ausbildungszuschlag relevante Summe des Ausgleichsfonds für das Kalenderjahr 2020 wird auf 286.400.016 Euro festgestellt.

§ 2

Liquiditätssicherung des Ausgleichsfonds

Zur Sicherung der steten Zahlungsbereitschaft des Ausgleichsfonds

- bleibt die im Jahr 2006 gebildete Liquiditätsreserve in Höhe von derzeit Fünfhunderttausend Euro bestehen,
- wird der Auszahlungsbetrag nach § 9 Absatz 2 Satz 1 der Vereinbarung nach § 17 a Absatz 5 Nr. 1 bis 3 KHG vom 30. Dezember 2005 um 10 v. H. gekürzt.

§ 3

Höhe des Ausbildungszuschlags

1. Der Ausbildungszuschlag nach § 17 a Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 KHG ab dem 01. September 2020 beträgt 100,10 Euro.
2. Im Bereich des KHEntgG sowie im Bereich der BPfIV a. F. gilt für den Ausbildungszuschlag der Entgeltschlüssel 75109002.
3. Im Bereich der BPfIV n. F. (PEPP-Vergütungssystem) gilt für den Ausbildungszuschlag bei vollstationären Fällen der Entgeltschlüssel A6200000 und bei teilstationären Fällen der Entgeltschlüssel B6200000.

§ 4

Berechnung des Ausbildungszuschlags

1. Der Ausbildungszuschlag ist von allen Krankenhäusern, die in den Geltungsbereich des Krankenhausfinanzierungsgesetzes fallen, bei jedem voll- und teilstationären Behandlungsfall zu erheben.
2. Für die Höhe und die Abrechnung des Ausbildungszuschlages ist der Aufnahmetag maßgebend.
3. Bei vollstationären Behandlungsfällen, die sich am 1. September 2020, 00:00 Uhr, bzw. am 31. Dezember 2020, 24:00 Uhr, im Krankenhaus befinden, ist der jeweils am Aufnahmetag gültige Ausbildungszuschlag in Rechnung zu stellen.
4. Teilstationäre Behandlungsfälle im Bereich Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG).
 - 4.1 Bei teilstationären Behandlungsfällen nach dem KHEntgG, die mit tagesbezogenen Entgelten vergütet werden und deren Behandlung aus dem Jahr 2019 in 2020 fortgeführt wird, ist der Ausbildungszuschlag 2019 für den Behandlungszeitraum 2019 und der Ausbildungszuschlag 2020 für den Behandlungszeitraum in 2020 in Rechnung zu stellen, da diese je Quartal als ein Fall zählen.

Ändert sich während eines Quartals die Höhe des Ausbildungszuschlages, ist der am ersten Behandlungstag im Quartal gültige Ausbildungszuschlag in Rechnung zu stellen.
 - 4.2 Soweit für teilstationäre Behandlungen im Bereich des KHEntgG eine Fallpauschale vereinbart ist, gilt für die Abrechnung § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FPV 2020.

5. Teilstationäre Behandlungsfälle im Bereich BPfIV.
- 5.1 Bei allen Krankenhäusern, die unter die BPfIV fallen, sind für die Höhe und die Abrechnung des Ausbildungszuschlages der Aufnahmetag und die PEPPV 2020 maßgebend.

§ 5

Geltungsdauer

1. Die Vereinbarung gilt vom 1. September 2020 bis 31. Dezember 2020.
2. Kann erst nach dem 31. Dezember 2020 eine Nachfolgeregelung gefunden werden, gilt die Vereinbarung weiter.

München, 04.08.2020

Bayerische Krankenhausgesellschaft e. V. AOK Bayern – Die Gesundheitskasse

Knappschaft Regionaldirektion München BKK Landesverband Bayern

IKK classic Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) Verband der privaten
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Krankenversicherung
Bayern Landesausschuss Bayern